

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gebührenordnung

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Landeshauptstadt München (Gebührenordnung Feldgeschworene)

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.

Für ~~ihre~~ **diese** Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung nach Art. 12 AbmG notwendigen Abwesenheit ~~des der~~ Feldgeschworenen von ~~seiner~~ **deren** Wohnungen gerechnet; sie beträgt – einschließlich Fahrtkosten und Auslagen –

je angefangene Stunde: ~~46,00~~ **21,00** Euro.

Sie entsteht mit dem Beginn der Tätigkeit ~~des der~~ Feldgeschworenen und wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen ~~hat der~~ **haben die** Feldgeschworenen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung – FO – vom 16.10.1981, BayRS 219-6-F).

§ 4

Schuldner***in** der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat (Art. 19 Abs. 2 AbmG).

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn ~~der die~~ **Feldgeschworenen** zu dem Termin erschienen ~~ist~~ **sind**, die Dienstleistung aber aus den in Art. 18 Abs. 4 AbmG genannten Gründen unterbleibt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.